OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851460/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 15. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M J W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 7. Mai 2020, GZ: Ge-251-N-4-2020, betreffend Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 2. Mai 2020 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2020, GZ: Ge-251-N-4-2020, wurde dieses Ansuchen im Grunde des § 26 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 abgewiesen und die Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ nicht erteilt.

Begründend wurde nach Zitierung der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausgeführt, der Bf sei mit Urteilen des Landesgerichtes St. Pölten im Jahr 2010 zu einer einjährigen Freiheitsstrafe und im Jahr 2016 zu einer siebenmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden.
Da es sich im gegebenen Fall um Delikte hinsichtlich falscher Beweisaussage, Begünstigung und Betrug handle und gerade einmal vier Jahre seit der letzten Verurteilung verstrichen seien, könne keine positive Prognoseentscheidung getroffen werden, weshalb die Nachsicht nicht zu erteilen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Abweisung werde mit falscher Beweisaussage, Begünstigung und Betrug begründet. Der Bf habe weder falsche Beweisaussagen getätigt, noch irgendwelche Begünstigungen, in welcher Art auch immer, begangen. Der Bf sei wegen Betruges verurteilt worden, wegen eines doch eher minderen Betrages und als Bauernopfer. Laut Abweisung werde des Weiteren als Grund genannt, dass gerade erst einmal vier Jahre seit der letzten Verurteilung verstrichen seien. Diese Aussage sei anmaßend, beleidigend und eine Phrase gegenüber dem Rechtsstaat. Der Bf sei zu drei Jahren Bewährungsstrafe verurteilt worden. Wie könne ein Beamter dann aus seinem Ermessen die Zeit verlängern und es mit einem „gerade erst mal“ abtun? Ein gerichtliches Urteil und der Zeitrahmen müssten doch gerade für einen Gesetzesvertreter gelten.
Das Leben des Bf sei bestimmt nicht immer leicht gewesen und teils habe er das auch selber verschuldet. Der Bf habe sich jedoch immer seiner Verantwortung gestellt, das habe er auch vor dreieinhalb Jahren so gehalten und erwarte er nun vom Staat Österreich, dass auch er sich seiner Verantwortung stelle und Leute unterstütze, die etwas schaffen wollten und sie nicht unnötig behindere. Es kann erwartet werden, dass eine gleiche oder ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu befürchten sei, im Gegenteil, bei der Ausübung des Gewerbes gar nicht möglich wäre.

Die Vorstrafe sei eigentlich bereits erloschen. Die angelastete Schuld stamme aus dem Jahr 2014/2015, die Gerichtsverhandlung sei am 7. November 2016 gewesen und die Bewährungsdauer über einen Zeitraum von drei Jahren habe am 5. Jänner 2017 gestartet, also folglich bis 5. Jänner 2020. Auf welcher gesetzlichen Grundlage es basiere, dass sich die Bewährungsfrist durch eine Ratenzahlung verschiebe oder verlängere, sei schleierhaft und scheine aus logischen Gesichtspunkten fraglich. Der Bf sei mehr als zwanzig Jahre lang mit mehreren verschiedenen Gewerben und Firmen erfolgreich und ein braver Steuerzahler gewesen. Auch nach dem unglücklichen und wohl zu blauäugig und unüberlegt eingegangenen Firmenzusammenschluss und dem daraus folgenden Bankrott, in dem der Bf sämtliches Hab und Gut verloren habe, seien keinerlei Schulden bei Krankenkassen und dem Finanzamt vorgelegen. Erst in den Folgejahren sei der Bf teils aus Not und größtenteils aus Gutgläubigkeit und Naivität auf einen Betrüger reingefallen, für den der Bf heute noch so manche Kosten abbezahle. Für diesen angeblichen „Freund“ habe der Bf seinen Namen hergegeben und als Strohmann einer seiner Firmen agiert. Dieser ehemalige „Freund“ sei auch der Grund, warum der Bf überhaupt zu Gericht gekommen sei. Er habe den Bf betrogen, die Versprechen nicht eingehalten und ihn von einem Tag auf den anderen fallengelassen. Als zusätzliches Almosen zur Notstandshilfe habe er dem Bf etwas Kleingeld pro Monat für die Verrichtung von einigen Stunden Büroarbeit geboten. Das Geld, das der Bf neben der Arbeitslosigkeit von diesem Herrn erhalten habe, wäre auch kein Problem gewesen, auch nicht zusätzlich zur Notstandshilfe, wenn dieser „Freund“ es dem Bf nicht schwarz in die Tasche geschoben, sondern offiziell mit geringfügiger Anmeldung ausbezahlt hätte. Der Bf habe keine andere Wahl gehabt, anders hätte er die Lebenskosten nicht bezahlen können. Dies sei alles nicht in betrügerischer Absicht geschehen. Dafür sei er aber auch letztendlich verurteilt worden, zu einer Geldstrafe und zu drei Jahren Bewährung und nicht zu viereinhalb oder mehr. Zudem sei zu erwähnen, dass der Bf eigentlich als Bauernopfer zu betrachten sei. Der ehemalige „Freund“ habe nicht nur den Bf betrogen, sondern wahrscheinlich so ziemlich jeden, der auf seine Geschichten reingefallen sei. Deshalb sei es zu einer umfangreichen Überwachung und letztendlich zur Verhaftung und U-Haft dieses Mannes gekommen. In dieser Zeit habe der Bf keinerlei Kontakt mehr zu ihm gehabt. Da man im Verfahren diesem Betrüger jedoch nichts „Besonderes“ nachweisen habe können und viele Anklagepunkte fallengelassen werden mussten, habe man wahrscheinlich jede Möglichkeit zu einer Verurteilung genutzt. Da sei der Bf wahrscheinlich gerade recht gekommen, wenigstens irgendetwas zu verurteilen, alleine schon aus dem Grunde, weil sich der Bf nicht dagegen habe wehren können. Für die Empfänger dieses Schreibens sei es ein Leichtes, dies beim Landesgericht St. Pölten zu überprüfen, um den Aussagen des Bf Glauben zu schenken. Der Bf habe aus dieser Geschichte nur raus wollen, um mit diesem Abschnitt seines Lebens abschließen zu können. Dafür sei er auch bereit gewesen, keine Berufung anzuwenden und das Urteil so anzunehmen. Nun seien diese drei Jahre vorbei und sei der Bf zwischenzeitlich wegen der Strohmanngeschichte in Privatkonkurs und habe als

Alleinverdiener mit Frau und Kind ein Abschöpfverfahren. Dazu sei zu erwähnen, dass der Bf nun für die Finanzschulden des Herrn aufzukommen habe. Obwohl das Finanzamt im Konkursverfahren beteiligt sei und vom Abschöpfverfahren mitprofitiere, werde das Guthaben des Bf, das durch die jährlichen Finanzausgleiche entstehe, einfach nicht ausbezahlt, sondern an das Finanzamt Bregenz umgebucht. Der Bf habe bislang alles so hingenommen. Jedoch, dass ihm nun auch der Kinderbonus nicht ausbezahlt worden sei, seien eine bodenlose Frechheit und eine Bankrotterklärung vom österreichischen Staat. In diesen drei Jahren habe der Bf seine Rückkehr zum Geschäftsleben sorgfältig geplant und wolle er sich wieder in der Branche betätigen, in der er jahrzehntelang erfolgreich gewesen sei. Das sei Werbung, Werbegrafik, Fahrzeugverklebung etc. Beginnen möchte der Bf jedoch vorerst mit einem Onlineshop zum Verkauf von Kleber, Klebefolien und Sticker aller Art.
Es gäbe Leute, die den Bf dabei unterstützen würden. Das Konzept sei wohl überlegt, eine Planrechnung sei als erfolgreich einzustufen, der Onlineshop sei fast fertiggestellt und auch bereits bezahlt, so wie andere Ausgaben auch. Auch die benötigte Onlinewerbung sei durch Freunde und Verwandte bereits gesichert, sodass einem Erfolg nichts im Wege stehe. Dies sei für den Bf die Chance, nachdem er seine Schuld gegenüber dem Gericht beglichen habe, seiner kleinen Familie eine Zukunft zu sichern und diese Chance könne und wolle er sich nicht durch ein willkürliches Urteil eines Magistratsbeamten nehmen lassen.
Es stelle sich die Frage, ob es im Sinne des Rechtsstaates sei, dass man Menschen, die etwas schaffen wollten, daran hindere, sie deprimiere, ihnen Steine in den Weg lege und letztendlich möglicherweise in die Illegalität treibe.
Sehr viele Leute aus dem In- und Ausland, die teils keinerlei Abgaben oder Steuern bezahlt hätten, die nichts für das Land Österreich geleistet hätten, würden vom Sozialstaat unterstützt und dies oft Jahre und Jahrzehnte lang. Der Bf suche nicht um Geld, Kredithaftungen oder Förderungen an, er möchte seine Zukunft aus eigener Kraft gestalten, das nötige Know-how und die Unterstützung von Freunden und Verwandten habe er hierfür. Dazu brauche er jedoch den benötigten Gewerbeschein und somit die Zusage der Behörde; der Bf habe im Vorfeld nicht damit rechnen können, dass eine dreijährige Bewährung verschoben oder verlängert werden könne.

Es werde nochmals beantragt, die nötige Gewerbeberechtigung zu erteilen, damit der Bf arbeiten „dürfe“ und auch „Steuern zahlen dürfe“ - <Ironie Ende>.
Der Bf habe die vollen drei Jahre der Bewährung seit dem Urteilsspruch bereits hinter sich und somit abgegolten.
Die Angelegenheit sei bereits aus dem Jahr 2014/2015 und somit wesentlich länger als drei Jahre her und somit abgegolten.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten

Behörde darauf hingewiesen, dass der Bf nach Verhängung einer einjährigen Freiheitsstrafe im Jahr 2010 bereits im Jahr 2013 ein Nachsichtsansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gerichtet habe und von dieser darüber positiv abgesprochen worden sei, da das damalige Ermittlungsverfahren zu dem Schluss geführt hätte, dass die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei der Gewerbeausübung nicht mehr zu befürchten sei. Diese Prognoseentscheidung habe sich jedoch als nicht richtig erwiesen, zumal bereits im Jahr 2016 eine neuerliche Verurteilung zu sieben Monaten Freiheitsstrafe, wiederum wegen eines Vermögensdeliktes, erfolgt sei. Die in § 26 Abs. 1 GewO 1994 für die Erteilung einer Nachsicht geforderte positive Persönlichkeitsprognose könne im gegenständlichen Fall nicht getroffen werden, da sich schon die Erwartungshaltung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl als nicht zutreffend erwiesen habe.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die darin einliegenden Urteile des Landesgerichtes St. Pölten vom 11. Februar 2010 und 7. November 2016.

Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte im Sinne des § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 2. Mai 2020 hat der Bf den Antrag auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ gestellt.
Im Strafregister der Republik Österreich scheinen folgende Verurteilungen gegen den Bf auf:

Mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 11. Februar 2010, 13 Hv 77/2009z, rechtskräftig seit 16. Februar 2010, wurde der Bf wegen §§ 288 Abs. 1, 15, 299 Abs. 1 und 126c Abs. 1 Z 2 StGB zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.
Dem Schuldspruch liegt zugrunde, dass der Bf

I. am 13. November 2007 vor dem Landesgericht St. Pölten im Strafverfahren gegen eine bestimmte Person als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt hat, indem er entgegen seinen Angaben im Untersuchungsverfahren behauptete, dass Aufzeichnungen in einem blauen Ordner von ihm stammen und dies seine Schätzungen betreffend die Umsätze des Lokals „XY“ seien,
II. durch die unter I. genannte Tathandlung versucht hat, eine bestimmte Person, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, nämlich die Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach den §§ 33

Abs. 1, Abs. 2 lit. a, 38 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz, der Verfolgung absichtlich ganz oder zum Teil zu entziehen,

III. im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der abgesondert verurteilten Person Daten, nämlich mehrere hundert Kreditkartendatensätze mit dem Vorsatz, dass sie zur Begehung eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauches gebraucht werden,
   a) zwischen September 2007 und 15. November 2007 durch Ankauf von Hackern sich verschafft und besessen hat,
   b) am 15. November 2007 durch Übergabe an einen verdeckten Ermittler versucht hat, zu veräußern.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zwettl vom 8. August 2012, 005 U 36/2012z, rechtskräftig seit 14. August 2012, wurde der Bf wegen § 198 Abs. 1 StGB zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt.
Dieser Verurteilung liegt die Verletzung der Unterhaltspflicht zugrunde.

Mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 7. November 2016, 036 Hv 71/2014v, rechtskräftig seit 11. November 2016, wurde der Bf wegen §§ 146 und 147 Abs. 2 StGB zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.
Dem Schuldspruch liegt zugrunde, dass der Bf im Zeitraum von 4. November 2014 bis 24. Juni 2015 mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte des Arbeitsmarktservices Kitzbühel durch Täuschung über Tatsachen, nämlich seiner angeblichen Arbeitslosigkeit, zu einer Handlung, nämlich der Gewährung von Notstandshilfe, verleitet hat, die dieses in einem Betrag von 5.801,70 Euro, sohin in einem 5.000 Euro übersteigenden Betrag, am Vermögen geschädigt hat.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 24. April 2013 wurde dem Bf die Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 wegen der rechtskräftigen Verurteilung gemäß §§ 288 Abs. 1, 15, 299 Abs. 1 und 126c Abs. 1 Z 2 StGB für die Ausübung des reglementierten Gewerbes „Gastgewerbe“ gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 erteilt.
Begründend wurde in diesem Bescheid ausgeführt, die Behörde sei der Auffassung, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung, des seit der Tat verstrichenen Zeitraumes und nach der Persönlichkeit des Bf die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des reglementierten Gastgewerbes gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 nicht zu befürchten sei.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2020 wurde dem Bf die Nachsicht vom Gewerbeausschluss für die Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ nicht erteilt.

Eine Tilgung der Verurteilungen ist noch nicht erfolgt. Nach dem Strafregister ist nach dem derzeitigen Stand der Eintragungen der Tilgungszeitraum noch nicht errechenbar.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Strafregisterauszug, der Einsichtnahme in die ergangenen Urteile sowie den Angaben des Bf in der Beschwerde.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

5.2. Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilungen des Bf der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist. Wenn der Bf in der Beschwerde von einer Tilgung der Verurteilungen ausgeht, ist dem zu entgegnen, dass eine solche nicht eingetreten ist. Der Bf verwechselt offenbar Tilgungseintritt mit bedingter Strafnachsicht.
Bedingte Strafnachsicht bedeutet, dass einem Straftäter, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, das Gericht ihm die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren bedingt nachsehen kann. Tilgung hingegen bedeutet, dass eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung und in Strafregisterauskünften nicht mehr aufscheint. Die Tilgungsfrist beträgt fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe, zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren. Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen vollzogen oder nachgewiesen worden sind. Vorliegend ist, wie oben ausgeführt, die Tilgung noch nicht eingetreten, vielmehr ist nach dem Strafregisterauszug der Tilgungszeitraum noch gar nicht errechenbar.

Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Bf jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 27.5.2009, 2009/04/0101; 17.9.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen. Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.9.2010, 2009/04/0237).

Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsicht zu verweigern.

5.3. Die dem Gewerbeausschluss zugrunde liegenden Verurteilungen haben das Vergehen der falschen Beweisaussage, das Vergehen der versuchten Begünstigung, die Vergehen des Missbrauches von Computerprogrammen oder -zugangsdaten sowie das Vergehen des schweren Betruges zum Gegenstand. Diesen Verurteilungen liegen die unter 4.1. beschriebenen Tatumstände zugrunde. Die Verurteilungen des Bf liegen sohin in strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Diese Deliktsbegehungen zeigen ein Charakterbild des Bf, aus dem der Schluss gezogen werden kann, dass er ein mangelndes Unrechtsbewusstsein aufweist und die finanzielle Schädigung Dritter zu seinen Gunsten in Kauf nimmt. Die Verurteilungen in Abständen von zwei Jahren zeigen, dass der Bf gegenüber rechtlich geschützten Werten eine ablehnende Einstellung aufweist.

Die Ausübung des Handelsgewerbes ist jedenfalls mit Kundenverkehr verbunden und bietet demnach in vielfacher Weise Gelegenheit zur Begehung von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen oder zum Missbrauch von Daten und

insoweit zur Begehung ähnlicher (gegen dieselben Rechtsgüter gerichteter) Delikte, wie sie den strafgerichtlichen Verurteilungen des Bf zugrunde lagen.

Zu keiner positiven Beurteilung des Persönlichkeitsbildes führt auch, dass der Bf nach erteilter Nachsicht mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 24. April 2013 sich wiederum nicht rechtmäßig verhalten hat und über ihn eine weitere Verurteilung wegen schweren Betruges aufscheint.

Bei der Prognose des Persönlichkeitsbildes ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach einem relativ kurzen Zeitraum seit Ende des strafbaren Verhaltens bzw. seit der Verurteilung nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen nicht jenes Gewicht beigemessen werden kann, das die angenommene Befürchtung rechtswidrig erscheinen ließe (VwGH 24.11.1992, 92/04/0102). Im konkreten Fall sind seit der Begehung der letzten Straftat, nämlich des Vergehens des schweren Betruges, fünf Jahre und seit der Verurteilung noch nicht einmal vier Jahre vergangen und ist auch die Frist der Probezeit erst Ende 2019 verstrichen. Während der Probezeit kann dem Wohlverhalten des Bf nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine unbedingt positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist die seit der Verurteilung verstrichene Zeit von nicht einmal vier Jahren, in der sich der Bf einwandfrei verhalten hat, als zu kurz zu erachten, um daraus die Erwartung ableiten zu können, die zu Tage getretene Einstellung des Bf zu den rechtlich geschützten Werten habe sich wesentlich geändert. Dies insbesondere im Hinblick auch auf die vorgenannte nochmalige Tatbegehung nach Erteilung der Nachsicht durch die Bezirkshauptmannschaft Zwettl. Soweit der Bf in seiner Beschwerde darzulegen versucht, die Gewerbeausübung sei für das Fortkommen seiner Familie erforderlich, ist dem entgegenzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes diese Umstände keine Voraussetzung für die Nachsichtserteilung darstellen. Auch die vom Bf bereits getätigten Vorbereitungshandlungen können nicht zur Erteilung der Nachsicht führen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Bf die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des angestrebten Gewerbes nicht gänzlich ausgeschlossen hat, weshalb für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 kein Raum bleibt.
Das Vorbringen des Bf, es würde ein willkürliches Urteil eines Magistratsbeamten vorliegen, ist zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier